

Richtlinie zur Förderung der Familienbildung im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 14.12.2015

Präambel

Familien verändern sich in einer sich wandelnden Gesellschaft, sind individuell mit ihren je eigenen Bedürfnissen. Sie zu unterstützen und alle Familien zu fördern, ist ein besonderes Anliegen unseres familienfreundlichen Landkreises. Familien als soziales System bilden die Grundlage unserer demokratischen Gesellschaft. Mit ihren eigenen Kräften und Möglichkeiten werden Familien mit vielen Angeboten und Maßnahmen gefördert. Um Familien gut zu erreichen, werden Familienbildungsangebote vor Ort gemacht. Die Angebote und Maßnahmen zielen insbesondere auf die Förderung des Wohls von Kindern und der Kindergesundheit. Besonders unterstützt werden Bildungsmaßnahmen, die dezentral und niedrigschwellig ausgerichtet sind sowie Veranstaltungen, die einen multikulturellen Ansatz in ihrem Angebot integrieren. Mit der ständigen Weiterentwicklung seiner familienfreundlichen Angebote, sichert der Landkreis Bernkastel-Wittlich seine Zukunftsfähigkeit für Familien.

1 Förderbereich und Grundsätze

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich fördert auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches, des Bundeskinderschutzgesetzes, des Landeskinderschutzgesetzes sowie des „Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der Familienbildung“ des Landkreises in seiner jeweils gültigen Fassung Maßnahmen der Familienbildung zur Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen sowie der Förderung des Kindeswohls und der Kindergesundheit nach folgenden Grundlagen:

Inhalt der Förderung und Themenschwerpunkte der Familienbildung in unserem Landkreis sind:

- Schwangerschaft und Geburt
- Früherziehung
- Eltern- / Kind-Angebote
- Erziehungs- und Beziehungskompetenzförderung
- Förderung der kindlichen Entwicklung
- Alltagskompetenzen
- Gesundheitsförderung und Pflege, insbesondere von Kindern
- Medienkompetenz
- Freizeitgestaltung in der Familie
- Interkulturelle Bildung und Begegnung
- Kreativität, musisches Gestalten

Die Familienbildungsangebote sind möglichst dezentral, niedrigschwellig, zugehend zu konzipieren. Bei Veranstaltungen im Tagesbereich, sind Maßnahmen mit Kinderbetreuungsmöglichkeiten erwünscht.

2 Förderfähige Maßnahmen und Voraussetzungen zur Förderung

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Förderungen für:

- Maßnahmen und Angebote der Familienbildung der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahmen von Fachkräften analog zum Fachkräftegebot des Achten Sozialgesetzbuches fachlich begleitet bzw. durchgeführt werden. Außerdem ist Fördervoraussetzung der Abschluss / die Vorlage einer Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII sowie die Umsetzung des § 72 a SGB VIII durch den antragstellenden Träger.

Ziel der Förderung ist eine Angebots-Vielfalt und eine dezentrale Angebotsstruktur im Flächenlandkreis Bernkastel-Wittlich.

3 Form der Förderung

Einzelmaßnahmen der Familienbildung können im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung zur Deckung des Fehlbedarfs gefördert werden.

4 Umfang und Höhe der Förderung von Einzelmaßnahmen:

Mittels schriftlicher Antragstellung kann folgende Pauschalförderung bewilligt werden:

50.- € je Veranstaltungstag je Anbieter für Informationstagesveranstaltungen, Vorträge, Fachliche Impulse der Familienbildung im Umfang von mindestens zwei Unterrichtseinheiten (= 90 Minuten).

Bei Seminar-Reihen maximal 200.- € je Seminarblock. Es werden längstens 4 Tage einer Familienbildungs-Themenreihe gefördert.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Mit dem Projekt / der Maßnahme darf in der Regel nicht begonnen worden sein. Dem Antrag sind das Konzept (Mitteilung über Träger der Maßnahme, Datum der Veranstaltung, Zeitumfang, Themenstellung, Veranstaltungsort) und der Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsteller kann vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides die Zustimmung zum vorzeitigen Projekt-/ Maßnahmebeginn schriftlich beantragen. Die Bewilligung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid wird ein Abrechnungsformular, als Verwendungsnachweis, beigelegt. Im Verwendungsnachweis sind u.a. Angaben über Anzahl der Teilnehmer, erreichte Zielgruppe(n), Ergebnisse der Bildungsveranstaltung vorzunehmen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Das zur Förderung bereitstehende Budget kann nicht überschritten werden.

6. Durchführung des Projektes / der Maßnahme

6.1 Durchführung

Das Projekt ist innerhalb des beantragten Zeitraumes durchzuführen. Terminverschiebungen sind der Kreisverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Veranstaltungstermine sind zu

koordinieren. Die Förderung durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich ist in allen Publikationen des Zuwendungsempfängers angemessen darzustellen.

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes wird auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen verwiesen.

6.2 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen - gegebenenfalls noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – wenn er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen Stellen beantragt; wenn sich die im bewilligten Finanzierungsplan bewilligten Gesamtausgaben für den Zweck ermäßigen oder neue Finanzierungsmittel hinzukommen.

6.3 Nachweis der Zuwendungsverwendung

Grundsätzlich ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch den/die Antragsteller/in nachzuweisen.

Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Auf dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.4 Widerruf, Rücknahme, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Zuwendung nicht für den vorgesehen Zweck verwendet worden ist, eine auflösende Bedingung eingetreten ist oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden sind, insbesondere das Vergaberecht nicht beachtet worden ist.

Die Zuwendung ist zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit Rechtskraft des Widerrufsbescheides.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie deren Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.